

Stadt Radolfzell am Bodensee

Wahlordnung

für die Wahl des Jugendgemeinderates

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m § 41a der Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Radolfzell am Bodensee am 26.09.2023 folgende Neufassung der Wahlordnung für die Wahl des Jugendgemeinderates beschlossen.

Hinweis: Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

§ 1 Bewerbung

(1) ¹Die Fristen zur Online-Bewerbung werden rechtzeitig bekannt gegeben. ²Bewerbungen müssen spätestens einen Monat vor dem ersten Wahltag online auf dem Portal der Stadtverwaltung Radolfzell eingegangen sein.

(2) Die Bewerbungsfrist kann von der Stadtverwaltung verlängert werden, wenn einen Monat vor dem ersten Wahltag weniger als 15 Bewerbungen eingegangen sind.

(3) Die Bewerbung muss enthalten:

- Vor- und Nachname
- Anschrift
- Geburtsdatum
- Schule oder Berufsbezeichnung

(4) Der Bewerbung soll für die Kandidatenvorstellung eine Bilddatei beigefügt sein.

(5) ¹Nach Ablauf der Bewerbungsfrist entscheidet die Stadtverwaltung über die Zulassung der eingegangenen Bewerbungen. ²Die zugelassenen Bewerber werden schriftlich benachrichtigt und um eine eigenhändige Unterschrift gebeten, die zwingend für das weitere Verfahren ist.

³Bei unter 18-Jährigen ist die Zustimmung der Eltern erforderlich.

§ 2 Wahlvorstand

(1) Zur Durchführung der Wahlhandlungen im Wahlzeitraum wird ein Wahlvorstand gebildet.

(2) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und mindestens zwei weiteren Beisitzern.

(3) Bewerber können weder im Wahlvorstand, noch im Wahlausschuss tätig sein.

(4) Die Mitglieder des Wahlvorstandes sowie eventuelle Hilfskräfte werden von der Geschäftsstelle berufen.

§ 3 Wahlausschuss

(1) Der Wahlausschuss ermittelt das Wahlergebnis und stellt es fest.

(2) Der Wahlausschuss besteht aus mindestens vier Mitgliedern und wird von der Geschäftsstelle bestimmt.

§ 4 Wahlverfahren

- (1) Die Wahl wird über ein Online-Portal durchgeführt.
- (2) ¹Die Wahlberechtigten sind in einem Wählerverzeichnis einzutragen, das für eine Woche vor Beginn der Wahlhandlung öffentlich aufzuliegen hat. ²Gegen dessen Richtigkeit ist der Einspruch zulässig.
- (3) Jeder Wahlberechtigte erhält spätestens 10 Tage vor dem ersten Wahltag eine Wahlinformation über den Ablauf der Online-Wahl.
- (4) ¹Im Wahlzeitraum ist die Stimmenabgabe online mit einem persönlichen Kennwort möglich. ²Der Zugang zum Wahlportal erfolgt über einen QR-Code.

§ 5 Stimmzettel

Das Wahlportal präsentiert den Stimmzettel und erläutert den Wahlvorgang.

§ 6 Stimmabgabe

- (1) Wahlberechtigte können ihre Stimme nur persönlich abgeben.
- (2) ¹Jeder Wähler hat 15 Stimmen, die auf die verschiedenen Kandidaten verteilt werden. ²Einem einzelnen Kandidaten können dabei 1, 2 oder 3 Stimmen (Kumulieren) gegeben werden. ³Es gilt die positive Kennzeichnungspflicht.
- (3) Auf einer Schaltfläche kann die mögliche Stimmzahl (0-3) angeklickt werden.

§ 7 Sitzverteilung, Nachrücken, Ausscheiden

- (1) ¹Bei der Vergabe der Sitze sind zuerst die vom Jugendgemeinderat festgelegten Garantiesitze zu berücksichtigen. ²Die weiteren Bewerber gelten entsprechend ihrer Stimmzahl als gewählt.
- (2) Entfallen auf den 15. Sitz gleich viele Stimmen für mehrere Kandidaten, entscheidet das Los über den 15. Sitz und die Reihenfolge der Ersatzkandidaten.
- (3) ¹Tritt ein gewählter Kandidat nicht in den Jugendgemeinderat ein oder scheidet er im Laufe seiner Amtszeit aus, rückt im Falle eines Garantiesitzes ein Bewerber aus der entsprechenden Schule nach. ²Ansonsten rückt der Bewerber mit der nächsthöheren Stimmzahl nach.
- (4) Wird die Mitgliederzahl von 15 Jugendgemeinderäten trotz Nachrücker unterschritten, findet keine Nachwahl statt.
- (5) Aus dem Jugendgemeinderat scheidet aus, wer die Wählbarkeit (passives Wahlrecht) nach § 7 der Satzung des Jugendgemeinderats Radolfzell verliert.
- (6) ¹Ein gewähltes Mitglied des Jugendgemeinderates kann nicht gleichzeitig auch Mitglied des Gemeinderates in Radolfzell sein. ²Es scheidet mit der Wahl in den Gemeinderat aus dem Jugendgemeinderat aus.
- (7) Erreicht ein Mitglied des Jugendgemeinderates während seiner Amtszeit die Altersgrenze, bleibt es bis zum Ablauf seiner Amtszeit im Amt.

§ 8 Wahlergebnis

¹Das Wahlergebnis wird durch das Online-Portal ermittelt und am letzten Tag des Wahlzeitraums unmittelbar festgestellt. ²Am darauffolgenden Werktag wird das Wahlergebnis bekanntgegeben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und ersetzt die Wahlordnung vom 14.03.2023.

Radolfzell am Bodensee, den 06.02.2024

gez.
Simon Gröger
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Radolfzell am Bodensee geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.